

quoad cantum et organum gemacht worden. Wie allenthalben bekannt, verpflichtet das Caereemoniale in allen, namentlich aber in Cathedral- und Collegiatkirchen. Es ergänzt das Missale und das Brevier, enthält daher auch Bestimmungen, die für jede Kirche wichtig sind, z. B. das Officium Sacristae, Diaconi et Subdiaconi, de ornatu ecclesiae, ordo genuflexionum, impositio thuris. Jede Kirche sollte damit versehen sein.

Einz.

Professor Josef Schwarz.

24) **Ueber das Lesen der hl. Schrift** nach den Satzungen der kath. Kirche. Von Aug. Hölcher, Professor. Mit kirchlicher Druck-erlaubnis. Kl. 8°, 134 S., geh. M. 1 = 62 fr. Münster bei Theissing. 1885.

Nach einer Einleitung über Christi Kirche wird gezeigt, was diese seit ihrem Ursprunge über das Lesen der hl. Schrift geurtheilt hat, und wie die Gläubigen sich dabei zu verhalten haben (§ 1.). Weiter bespricht das Büchlein die Würde derselben, die Verfasser, den Inhalt des alten (§ 2.), und neuen Testaments (§ 3.), den Segen, welchen die Lesung der heiligen Bücher den ersten Gläubigen gebracht (§ 4.), die Gefahren beim Lesen derselben und wie diese vermieden werden (§ 5.), die Meinung der Kirchenväter über das Lesen der hl. Schrift (§ 6.), den Mißbrauch derselben seit dem 12. (§ 7.), und im 16. Jahrhundert (§ 8.), die dießbezüglichen Verordnungen des Concils von Trient (§ 9.), die regula quarta indicis (§ 10.), und gibt schließlich noch praktische Regeln, die bei Lesung der hl. Schrift beachtet werden sollen (§ 11.).

Das populär geschriebene Schriftchen kann Laien empfohlen werden, trotzdem manche Sachen theils genauer und ausführlicher, theils correcter dargestellt sein dürften. Beispiels halber sei nur erwähnt, daß Job als Verfasser des gleichnamigen Buches genannt wird (S. 45), und daß (S. 118) gesagt wird, die Uebersetzung von Reischl sei vom apost. Stuhle approbirt, — was nicht der Fall ist. Namentlich hätten wir aber eine genauere Darstellung über das Lesen der hl. Schrift in lingua vulgari erwartet; denn das Büchlein ist deutsch geschrieben, und somit für Deutsche bestimmt, — aber die regula quarta indicis ist für die Katholiken Deutschlands nicht rechtskräftiges Gesetz.

Salzburg.

P. Friedrich Rastl, O. S. Fr.,
Lector der hl. Theologie.

25) **Schule der christlichen Vollkommenheit** für Welt- und Ordensleute. Aus den Werken des hl. Alphons M. v. Lig. neu übersetzt und zusammengestellt v. P. Paulus Leick, C. SS. R. Regensburg, Fr. Pustet. Gr. 8°. S. 730. Preis M. 4 60 = fl. 2.86.

Das Buch empfiehlt sich selbst. Es spricht ja aus ihm ein Heiliger und gewiß kann niemand besser eine Kunst lehren, als wer es darin zur